

Stellungnahme

zu den Drucksachen:

- a) Antrag der Fraktion der FDP: „*Minijobs dynamisieren*“ (BT-Drs. 19/24370)
- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE: „*Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen – Sozialversicherungssysteme stärken*“ (BT-Drs. 19/24003)
- c) Antrag der Fraktion der AfD: „*Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigte durch eine dynamische Koppelung an die Inflation*“ (BT-Dr. 19/25807)



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 540 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert.

In Deutschland sind mehr als 3 Millionen Arbeitnehmer bei einem Einzelhandelsunternehmen beschäftigt. Damit ist der Einzelhandel als Branche einer der größten Arbeitgeber in Deutschland. Der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist jedoch zu entnehmen, dass sich der seit Jahren rückläufige Trend bei den geringfügig Beschäftigten (fortan: Minijobber) im Einzelhandel durch den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 deutlich beschleunigt hat. So ist deren Anzahl in der Branche im Vorjahresvergleich (Stichtag 30.06.2020) nochmals um knapp 22.000 (auf 790.000) zurückgegangen. Trotz der stark rückläufigen Tendenz sind Minijobs weiter von großer Bedeutung, um etwa die branchentypischen Stoßzeiten und Auftragsspitzen im Einzelhandel abzufedern. Die Minijobber haben sich zudem auch in der aktuellen Pandemie als wichtige Stütze erwiesen. **Der HDE fordert möglichst bald die Anhebung der starren Verdienstgrenze für Minijobs auf 600 Euro pro Monat.**

II. Position des HDE

Der HDE setzt sich seit Langem für eine Erhöhung der starren Verdienstgrenze auf 600 € pro Monat für Minijobs ein. Regelmäßige Entgelterhöhungen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass die Minijobber immer weniger Stunden arbeiten können. Mit dieser starren Verdienstgrenze reduziert sich mit den Jahren die Attraktivität der Minijobs nicht nur für Arbeitgeber, sondern auch für Arbeitnehmer deutlich, da diese aufgrund des regelmäßigen Anstiegs der Verbraucherpreise über immer weniger Kaufkraft verfügen. Die Anhebung der Verdienstgrenze auf 600 € im Monat ist damit längst überfällig. Nach dieser Anhebung der starren Verdienstgrenze sollte sodann auch noch eine automatische Anpassung der Verdienstgrenze bei Minijobs anhand der allgemeinen Lohnentwicklung erfolgen (z. B. nach drei Jahren), um einer schleichenden Entwertung entgegenzuwirken.

Trotz der stark rückläufigen Tendenz sind Minijobs für die Einzelhandelsbranche weiter von großer Bedeutung, um etwa Stoßzeiten und Auftragsspitzen abzufedern. Dies gilt aktuell mehr denn je. So helfen seit Beginn der Pandemie zahlreiche zusätzliche Minijobber, die Versorgungssicherheit im Lebensmitteleinzelhandel zu gewährleisten. Insbesondere die noch bis zum 31. Dezember 2021 befristete Regelung zur Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Minijobs, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen wurden, hat sich in der Praxis sehr bewährt. Eine Verlängerung dieser Regelung sollte daher rechtzeitig geprüft werden. Aber auch unabhängig von der aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie sind Minijobs wegen der weiter zunehmenden Arbeitszeitsouveränität der Arbeitnehmer durch immer neue (befristete) Teilzeitanprüche ein wichtiges Instrument bei der Füllung der dadurch vermehrt auftretenden Besetzungslücken. Der Vorteil, das Entgelt „brutto für netto“ auszahlen zu können, ist hier regelmäßig das entscheidende Argument, um entsprechend qualifiziertes Personal für Tätigkeiten mit häufig auch sehr geringem Stundenumfang zu gewinnen.



Minijobs sind übrigens auch bei den Arbeitnehmern sehr beliebt und werden außerdem in der Praxis zumeist ausdrücklich angefragt. Insbesondere von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Lebensumstände (bspw. Studium, Pflege, Kinderbetreuung) nicht in der Lage sind, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, oder schlicht um die Rente aufzubessern. Zudem ist der Minijob nach einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit oft nur die erste Etappe in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung („Brückenfunktion“).

Zuletzt wurde die Verdienstgrenze zum 01.01.2013 von 400 auf 450 Euro angehoben. Im Einzelhandel hat dies damals nachweislich übrigens nicht zu einem Anstieg der Minijobs geführt. Der seit vielen Jahren rückläufige Trend bei den Minijobs in der Branche setzte sich trotz insgesamt steigender Beschäftigungszahlen im sozialversicherungspflichtigen Bereich dennoch fort. Ein sprunghafter Anstieg der Minijobs ist also trotz der Anhebung der Verdienstgrenze auch dieses Mal nicht zu erwarten. Letztlich geht es darum, der fortschreitenden Entwertung des Minijobs effektiv entgegenzutreten und den Minijob perspektivisch zu erhalten.

Zu häufige Anpassungen der Verdienstgrenze bei Minijobs sind dafür nicht zwingend erforderlich und könnten wegen des zusätzlichen bürokratischen Aufwands sogar kontraproduktiv sein. Das gilt insbesondere für eine dynamische Koppelung an die jeweiligen Anhebungsstufen des gesetzlichen Mindestlohnes. So sieht der letzte Beschluss der Mindestlohnkommission 2020 sogar vier Anhebungsstufen bis zum 01.07.2022 vor. Diese Stufen jeweils zeitgleich auch bei der Minijob-Verdienstgrenze nachzuvollziehen ist nicht sinnvoll und zu bürokratisch. Zudem suggeriert eine Bindung an die Mindestlohnerhöhungen, dass Minijobber regelmäßig nur den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Ein Blick in die Praxis zeigt aber, dass dies zumeist gar nicht der Fall ist. Vielmehr wird der Minijob neben den bereits benannten Arbeitnehmergruppen (s. o.) häufig genug auch von gutverdienenden Personen etwa mit akademischer Ausbildung genutzt, um sich im Nebenjob noch etwas hinzuzuverdienen, beispielsweise um sich einen individuellen Wunsch zu erfüllen oder ein finanzielles Ziel zu erreichen.

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Minijobs für die Wirtschaft (noch dazu in der aktuellen Pandemie) sind Forderungen, nach der jede abhängige Beschäftigung ab dem ersten Euro der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen soll, strikt abzulehnen. Dies würde faktisch das Ende der Minijobs bedeuten, weil der entscheidende Vorteil, den Arbeitnehmern das Entgelt „brutto für netto“ auszuzahlen, entfiel. Aufgrund der dann fälligen Abzüge wären Beschäftigungen mit geringen Stundenvolumen für Arbeitnehmer schlicht nicht mehr attraktiv genug. Abzulehnen sind zudem auch Forderungen nach einer Mindeststundenanzahl in Höhe von 22 Stunden, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten nach unten abgewichen werden darf. Dabei handelt es sich um einen erheblichen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Arbeitsvertragsfreiheit. Aufgrund des demografischen Wandels sowie eines weiter fortschreitenden Fachkräftemangels dürfte diese Forderung auch wenig praxisrelevant sein.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es zur Steigerung der Tarifbindung in aller erster Linie attraktiver, moderner und praxistauglicher Tarifverträge bedarf, die möglichst frei von staatlicher Einflussnahme zwischen den Sozialpartnern verhandelt werden. Um die Gestaltungskraft der Sozialpartner zu fördern, bedarf es wieder mehr Spielraum, etwa durch zusätzliche Öffnungsklauseln im Gesetz auf Basis des Status quo. Wichtig wäre es zudem, dass der Gesetzgeber endlich die Voraussetzungen für eine modulare Tarifbindung schafft. Dies fördert die Attraktivität von Tarifverträgen und ist zudem mittelstandsfreundlich. Gleichzeitig muss auch die Tarifautonomie gewahrt bleiben. Forderungen nach einer ausschließlich politisch motivierten überproportionalen Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns und weiteren Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (AVE) sind daher strikt abzulehnen.



III. Zusammenfassung

Der HDE begrüßt die Forderungen nach einer Anpassung und Dynamisierung der starren Verdienstgrenze für 450-Euro-Minijobber. Diese gehen aber noch nicht weit genug: **Der HDE fordert stattdessen möglichst bald eine Anhebung der starren Verdienstgrenze für Minijobs auf 600 Euro pro Monat.** Dies ist dringend erforderlich, um der schleichenden Entwertung dieser bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen beliebten Arbeitsform effektiv entgegenzuwirken. Auch die weiteren Forderungen nach einer Dynamisierung der Verdienstgrenze sind zu begrüßen, wenngleich zu häufige Anpassungen der Verdienstgrenze auch kontraproduktiv und bürokratisch sein können. Eine automatische Koppelung der Verdienstgrenze an die Mindestlohnentwicklung suggeriert zudem zu Unrecht, dass Minijobber stets nur den gesetzlichen Mindestlohn verdienen würden.